

### III. Nachtrag zum Stipendiengesetz

vom 28. Januar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 18. Juni 2013<sup>1</sup> Kenntnis genommen und erlässt

als Gesetz:<sup>2</sup>

#### I.

Der Erlass «Gesetz über die staatlichen Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiengesetz) vom 3. Dezember 1968»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 6<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> (**neu**) Sind die Eltern geschieden und haben sie zivilrechtlichen Wohnsitz in verschiedenen Kantonen, ist der Wohnsitz des bisherigen oder letzten Inhabers der elterlichen Sorge massgebend. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Wohnsitz jenes Elternteils massgebend, unter dessen Obhut der Bewerber hauptsächlich steht oder zuletzt stand.

*Art. 6<sup>ter</sup>*

<sup>2</sup> (**neu**) Vier Jahre finanzielle Unabhängigkeit durch eigenen Erwerb entsprechen einer abgeschlossenen Erstausbildung.

*Art. 6<sup>quater</sup>*

<sup>1</sup> Der Bewerber ohne Schweizer Bürgerrecht hat stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton, wenn:

---

1 ABl 2013, 1635 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 26. November 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 28. Januar 2014; in Vollzug ab 1. August 2015.

3 sGS 211.5.

## nGS 2015-052

- b) (**geändert**) er seit wenigstens fünf Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz ~~und seit wenigstens zwei Jahren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton~~ hat.

Art. 9

<sup>2</sup> (**aufgehoben**)

Art. 11<sup>bis</sup> (**neu**)

*Abtretung des Anspruchs auf Leistungen*

<sup>1</sup> Wer Anspruch auf Leistungen nach diesem Erlass hat, kann diesen an staatliche Stellen, nicht jedoch an Private abtreten.

Art. 26 (**neu**)

*Übergangsbestimmung des III. Nachtrags vom 28. Januar 2014*

<sup>1</sup> Das Gesuch um Beiträge an eine Ausbildung, die vor Vollzugsbeginn dieses Erlasses begonnen wurde und bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses noch nicht abgeschlossen ist, wird nach neuem Recht beurteilt, wenn dieses für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller günstiger ist.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 26. November 2013

Der Präsident des Kantonsrates:  
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967<sup>4</sup> voraus.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>5</sup>

Der III. Nachtrag zum Stipendiengesetz wurde am 28. Januar 2014 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Dezember 2013 bis 27. Januar 2014 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>6</sup>

Der Erlass wird ab 1. August 2015 angewendet.

St.Gallen, 28. Januar 2014

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

4 sGS 125.1.

5 Siehe ABl 2014, 376.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 3397 f.

